Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3088

27. 03. 85

Sachgebiet 5

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
— Drucksache 10/1727 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine uneingeschränkte Freistellung des hauptamtlichen Einsatzpersonals der öffentlichen Feuerwehren vom Wehr- und Zivildienst vor.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der gegenwärtige Rechtszustand soll beibehalten werden, weil er die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuerwehren ausreichend berücksichtigt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Eine Minderheit wünscht Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1727 — abzulehnen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	**Hauser (Esslingen)**	**Steiner**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hauser (Esslingen) und Steiner

Der Gesetzentwurf wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1984 an den Verteidigungsausschuß überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat über ihn in seiner 57. Sitzung am 5. Dezember 1984 beraten und ihn mit Mehrheit abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das hauptamtliche Einsatzpersonal der öffentlichen Feuerwehren vom Wehr- und Zivildienst uneingeschränkt freizustellen. Zu diesem Zweck sollen der Anwendungsbereich des § 42 Wehrpflichtgesetz und der des § 15 des Zivildienstgesetzes erweitert werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

Sie erklärten, die bisherigen Regelungen der UK-Stellung von hauptamtlichen Feuerwehrkräften reichten nach den langjährigen Erfahrungen vollkommen aus. Es sei festzustellen, daß von den 24 000 hauptberuflichen Einsatzkräften der Feuerwehren zur Zeit nur 2 645 der Wehrüberwachung unterlägen. Nur 236 Wehrpflichtige dieses Personenkreises seien mobilmachungsbeordert: 27 leisteten Grundwehrdienst. Bei dieser Sachlage könne festgestellt werden, daß die Berufsfeuerwehren im Fall einer Mobilmachung voll einsatzfähig bleiben würden. Zwischen der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP bestehe Übereinstimmung darin, daß die bisher angewandte Verfahrensweise beibehalten und nicht verschärft werden solle. Das Bestreben des Bundesrates, eine Gleichstellung von Berufsfeuerwehrleuten und freiwillig verpflichteten Helfern des Katastrophenschutzes zu erreichen, nannten die Sprecher der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nicht notwendig. Schließlich sei die Funktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehren durch die UK-Regelung (§ 16 ZDG und § 13 WPflG) sichergestellt.

Eine Erweiterung der Wehrdienstausnahme sei aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die Bemühungen, zu mehr Wehrgerechtigkeit zu gelangen, würden durch eine weitere Wehrdienstausnahme erschwert. Es sei notwendig, nach langen Jahren der Anwendung des WPflG die Berechtigung der Wehrdienstausnahmen in der heutigen Zeit kritisch zu überprüfen. Viele der Gründe für die Einführung verschiedener Wehrdienstausnahmen, z. B. die Befreiungsregelung für die Polizei- und BGS-Beamten sowie für den Katastrophenschutz und den Entwicklungsdienst, lägen heute nicht mehr vor bzw. besäßen nicht mehr die Bedeutung, die früher zur Einführung dieser Wehrdienstausnahmen führten. Es wäre inkonsequent, wenn nun während dieser Überprüfung eine neue Wehrdienstausnahme eingeführt würde. Wehrgerechtigkeit bedeute in unserer Zeit, daß möglichst alle wehrdienstfähigen Bürger unseres Landes Wehr- oder Ersatzdienst leisteten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verwiesen bei der Beurteilung des Sachverhalts auf die Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesregierung.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stimmten dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu. Zur Begründung nahmen sie auf die Begründung des Gesetzentwurfs, A. Allgemeiner Teil, in der Drucksache 10/1727 Bezug. Darüber hinaus wiesen sie auf eine Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hin, die sich in einer Eingabe an alle Ministerpräsidenten hinter den vom Land Hamburg eingebrachten Gesetzesantrag gestellt habe. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf sei in sich widersprüchlich.

Sie gebe einerseits vor, die besondere Bedeutung der zivilen Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung anzuerkennen, andererseits berufe sie sich auf die demographische Entwicklung und die daraus folgenden schwerwiegenden Probleme, die erforderliche Friedenspräsenz der Bundeswehr aufrechtzuerhalten.

Befürchtungen, im Spannungs- und Verteidigungsfall würde das hauptamtliche Feuerwehrpersonal in nicht unerheblichem Umfang zum Wehrdienst einberufen, weise die Bundesregierung als grundlos ab. Sie gehe davon aus, daß wegen des großen Potentials an ausgebildeten Reservisten auf die Mobilmachungsbeorderung der hauptamtlichen Einsatzkräfte der öffentlichen Feuerwehren weitgehend verzichtet werden könne. Auch eine Verschärfung der Praxis der Unabkömmlichstellung bei der Heranziehung zum Grundwehrdienst sei nicht beabsichtigt. Andererseits könnten nach der Auffassung der Bundesregierung die Wehrdienstausnahmen nicht erweitert werden.

Wenn die Bundesregierung beteuere, die hauptamtlichen Feuerwehrleute nur in einem unerheblichen Maße zum Grundwehrdienst heranziehen und weder im Spannungs- noch im Verteidigungsfalle auf sie zurückgreifen zu wollen, dann sähe man keinen Hinderungsgrund, die hauptamtlichen Feuerwehrleute in die Wehrdienstausnahmen bzw. in die Ausnahmen für den Zivilersatzdienst mit einzubeziehen.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Hauser (Esslingen) **Steiner**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333